



Empfangsbestätigung

Landkreis Landshut
Herrn Landrat Peter Dreier
Veldener Straße 15
84026 Landshut

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1U-8156-3-5-14
Herr Schneider

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1822
Sebastian.Schneider@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-1859

Landshut,
03.08.2021

Vollzug des Abfallrechts; Deponie Spitzlberg; Basisabdichtung BA II, TA 2 Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Plangeheft mit Genehmigungsvermerk i. R.
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Plangenehmigung:

Teil 1: Entscheidung – Verfügender Teil

I. Plangenehmigung

1. Der Plan des Landkreises Landshut zum Ausbau des 2. Teilabschnitts des Bauabschnittes II der Deponie Spitzlberg wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen genehmigt.
2. Der genehmigte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen:

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	🚏 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	🚏 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	🚏 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	🚏 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Datum
	Erläuterung (inklusive Entwurf QMP)		05.02.2021
2.1	Übersichtslageplan	1:2000	05.02.2020
2.2	Lageplan BA II 1. Teilabschnitt	1:500	05.02.2021
2.3	Lageplan Planum 2. Teilabschnitt	1:500	05.02.2001
2.4	Lageplan Oberkante mineralische Dichtung inkl. Sickerwassererfassung, 2. Teilabschnitt	1:500	05.02.2021
2.5	Schnitt, Nord-Süd	1:500	05.02.2021
2.6	Detailplan 1 Basisabdichtungssystem	1:10	05.02.2021
2.7	Detailplan 2 Randübergänge	1:50	26.04.2021
2.8	Detailplan 3 Anschluss Sickerwasserleitung	1:50	05.02.2021

Die genehmigten Unterlagen tragen den Plangenehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern vom 03.08.2021. Sie sind Bestandteil der Plangenehmigung

II. Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge des BA II gemäß Deponieverordnung vom 27.04.2009, geändert am 30.06.2020, sind einzuhalten. Für mineralische Abdichtungskomponenten gelten neben den Anforderungen der entsprechenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (hier: insbesondere BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ und BQS 2-0 und 2-1 „Mineralische Abdichtungskomponente“) auch die Anforderungen des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 „Mineralische Deponieabdichtungen“, eingeführt durch Schreiben des StMUG vom 16.06.2009 mit Inkrafttreten der DepV vom 27.04.2009 zum 16.07.2009.
- 1.2. Der 2. Teilabschnitt des BA II ist – sofern sich aus dem Bescheid keine abweichenden Anforderungen ergeben - entsprechend dem Antrag zu errichten und zu betreiben.
- 1.3. Das LfU ist über die vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen wie folgt zu unterrichten bzw. bei diesen Maßnahmen einzuschalten:
 - Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn ist der Qualitätsmanagementplan vorzulegen.
 - Die Regierung von Niederbayern, das LfU und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

- Beginn und Ende von Baumaßnahmen sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern mindestens 1 Woche vorab anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für folgende Maßnahmen:
 - Herstellung des Planums
 - Errichten des Versuchsfeldes
 - Errichten der Technischen Maßnahme zur Verbesserung der geologischen Barriere
 - Errichten der mineralischen Abdichtungskomponente
 - Errichten der KDB
 - Errichten des Entwässerungssystems

1.4. Zur abfallrechtlichen Abnahme der Baumaßnahme sind alle zum Qualitätsmanagement erforderlichen Nachweise und Gutachten der Regierung von Niederbayern in 4-facher Ausfertigung zu übersenden. Die Gliederung soll sich nach den einzuhaltenden Punkten der Genehmigung richten.

1.5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern unaufgefordert Bestandspläne zu übermitteln.

2. Qualitätsmanagement

2.1. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage des Qualitätsmanagementplanes (QMP) begonnen werden. Dieser ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der Regierung von Niederbayern zur Zustimmung zu übersenden. Der QMP ist nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., 3. Auflage 1997 (Stand 10/2020), aufzustellen. Er hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

2.1.1. Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten

- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP
- Verantwortliche Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems einschließlich Entwässerungssystem
- Mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich

2.1.2. Ergebnisse der Materialprüfung und der Standsicherheit

- Nachweis ausreichender Menge und Qualität der vorgesehenen mineralischen Baumaterialien
- Nachweis, dass das vorgesehene Abdichtungssystem die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises einschließlich Gleitsicherheit erfüllt (nach DIN 4084:2009-01 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1054:2005-01)
- Geprüfte Bemessungsunterlagen der zum Einbau vorgesehenen Geotextilien

- Rechnerischer Nachweis der zu erwartenden Setzungen und Verformungen des Basisabdichtungssystems unter der vorgesehenen Auflast und der Nachweis, dass die vorgesehene Kunststoffdichtungsbahn (KDB) diesen Verformungen schadlos folgen kann
- Nachweis über die Sickerwasserresistenz sickerwasserbeaufschlagter Bauteile und Auskleidungen, sofern diese nicht aus HDPE hergestellt sind
- Zulassungsbescheid der KDB gemäß BAM

2.1.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung des Abdichtungssystems

- Zu berücksichtigende Einbau-, Verlege- und Prüfbedingungen entsprechend den Forderungen nach den Vorgaben der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und den Zulassungen der BAM
- Zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung des Versuchsfeldes gemäß BQS 1-0 sowie 2.2 und 2.3 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1
- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gemäß BQS 1-0 sowie 3.1 LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM
- Qualitätsprüfung gemäß den entsprechenden BQS sowie Nr. 3.2 und Abnahme gemäß Nr. 3.3 LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM

2.1.4. Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung des Abdichtungssystems (Art und Umfang der Dokumentation, insbes. Bestandspläne, Berichte, Fotos)

2.2. Die im QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

2.3. Die Herstellbarkeit des vorgesehenen Abdichtungssystems einschließlich der geologischen Barriere (BQS 1-0) ist unter Baustellenbedingungen in einem Versuchsfeld nachzuweisen. Ziffer 2.2 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 ist zu beachten.

2.4. Die ordnungsgemäße Errichtung der folgenden Komponenten ist vor Ort durch die Bauleitung des Maßnahmenträgers zu überwachen:

- Planum
- geologische Barriere (technische Ausgleichsmaßnahme)
- mineralische Dichtungskomponente
- Kunststoffdichtungsbahn
- Entwässerungssystem

Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im QMP vorgesehenen unabhängigen Stellen zu erfolgen. Aufgabe der Fremdprüfung ist es auch, zugunsten der optimalen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahme – in wichtigen Fällen in Absprache mit dem LfU – der Bauleitung des Maßnahmenträgers ggf. fachtechnische und ausführungsbedingte Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.

- 2.5. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fremdprüfung und im Benehmen mit dem LfU begonnen werden.
- 2.6. Die fertig gestellten Teile des Planums, der geologischen Barriere und des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und im Benehmen mit dem LfU erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.
- 2.7. Standsicherheit
- 2.7.1. Rechtzeitig vor Baubeginn des Abdichtungssystems sind der Regierung von Niederbayern und dem LfU geprüfte Standsicherheitsnachweise nebst Prüfbericht für das Abdichtungssystem einschließlich geosynthetischen Elementen unter Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Materialien vorzulegen.
- 2.7.2. Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdrückkraft, Schutzwirkung gegen Eindringen von Kies der Flächenentwässerung in die Kunststoffdichtungsbahn usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trennvlies) zu berücksichtigen. Die Bemessungsunterlagen sind im Rahmen des Qualitätssicherungsplanes vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle, wie z.B. dem Prüfamts für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) erstellt oder geprüft sein.
Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdüberwachung zu bestätigen.
- 2.7.3. Statisch beanspruchte Teile sind nach den geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der Prüfberichte auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
- 2.7.4. Das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro hat zu bestätigen, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erfolgte. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Statikersteller bzw. Prüfingenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.

3. Basisabdichtungssystem

3.1. Planum

- 3.1.1. Bei der Herstellung des Planums ist ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 2017) hingewiesen. Der zu erreichende Wert wird je nach Bodenart im Rahmen des QMP festgelegt. Der Nachweis für die ausreichende Verdichtung des Untergrunds in den Böschungen ist im QMP nach Abstimmung mit dem LfU und dem Fremdprüfer festzulegen.

- 3.1.2. Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Basisabdichtung bzw. die geologische Barriere (Ausgleichsmaßnahme) sind bereits bei der Herstellung des Planums, unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen, zu beachten.
- 3.1.3. Für notwendige Auffüllungen ist weitgehend homogenes, verdichtungsfähiges Material zu verwenden, das in Lagen von jeweils ca. 0,25 m einzubauen und gemäß ZTVE-StB 2017 zu verdichten ist.
- 3.1.4. Soweit Auffüllungen zur Herstellung der erforderlichen Gefälle unter einer technischen Maßnahme erforderlich sind, ist auch hierfür Material mit Barriereigenschaften einzusetzen. Die Barriereigenschaften des Materials sind im Rahmen entsprechender Eignungsprüfungen nachzuweisen.

3.2. Aufbau

Oberhalb des Planums sind folgende Komponenten (von unten nach oben) als geologische Barriere / Basisabdichtung aufzubringen:

- geologische Barriere (technische Ausgleichsmaßnahme): mindestens 4 x 25 cm mineralische Abdichtung, $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s
- Mineralische Abdichtung, mindestens 2 x 25 cm, $k \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s
- HDPE – Kunststoffdichtungsbahn (2,5 mm, mit BAM-Zulassung)
- Schutzvlies
- Mineralische Entwässerungsschicht, $d \geq 50$ cm
- Filterstabile Schutzschicht (aus Deponat)

3.3. Geologische Barriere – Technische Ausgleichsmaßnahme

- 3.3.1. Auf das Planum ist eine mineralische Abdichtung mit einer Mindeststärke von 1,0 m in Form von 4 Lagen á 25 cm als Ausgleichsmaßnahme für die nicht vorhandene geologische Barriere aufzubringen. Der in Ziffer 3.2 genannte Durchlässigkeitsbeiwert von $k = 1 \times 10^{-9}$ m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) muss mindestens eingehalten sein, wobei der geforderte Verdichtungsgrad einzuhalten ist. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden.
- 3.3.2. Die Anforderungen des BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ vom 04.12.2014 sind einzuhalten. Die Vorgaben sind in den QMP einzuarbeiten.
- 3.3.3. Neben den Anforderungen des BQS 1-0 sind die Anforderungen der Nr. 1.1 des LfU-Deponie-Info-Merkblatt 1 analog anzuwenden.
- 3.3.4. Für den Einbau der mineralischen Dichtung ist ausschließlich das Material, das der Eignungsprüfung zugrunde lag, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den im Rahmen des Versuchsfeldes festgelegten und genehmigten Geräten zu erfolgen.

3.3.5. Das Material muss im eingebauten Zustand den zu berechnenden Verformungen plastisch folgen können. Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsaufagers dürfen die Funktionstüchtigkeit der geologischen Barriere nicht nachteilig beeinträchtigen.

3.3.6. Die geologische Barriere muss ein Gefälle ein Quergefälle zur Drainage von 3 % aufweisen. Die Gefälle, Schicht- und Gesamtstärke sowie die Höhenlage (müNN) sind vor der Abnahme durch Vorlage von Vermessungsberichten nachzuweisen.

3.4. Mineralische Abdichtung

3.4.1. Auf der technischen geologischen Barriere ist eine mineralische Abdichtung mit einer Mindeststärke von 0,5 m in 2 Lagen á 25 cm aufzubringen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert $k = 5 \times 10^{-10}$ m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) muss mindestens eingehalten sein, wobei der geforderte Verdichtungsgrad einzuhalten ist. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden.

3.4.2. Die Anforderungen der BQS 2-0 „Mineralische Basisabdichtungen“ vom 04.12.2014, der BQS 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“ vom 02.12.2020 und der Nr. 1.1 des LfU-Deponie-Info-Merkblatt 1 sind einzuhalten.

3.4.3. Es gelten analog die Auflagen 3.3.4, 3.3.5 und 3.3.6.

3.4.4. Der Einbau der mineralischen Dichtung und der Kunststoffdichtungsbahn (KDB) müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Oberfläche der mineralischen Dichtung muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Eindruckunterschiede von 0,5 cm Höhe können geduldet werden. Unebenheiten unter einer 4 m – Latte (Richtscheit) dürfen nicht mehr als 2 cm betragen.

Eine Beurteilung der Oberfläche der mineralischen Dichtung muss bereits im Versuchsfeld erfolgen, aus der dann entsprechende Einbauhinweise für die oberste Lage abzuleiten sind.

Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Fremdprüfer vor Verlegung der KDB zu bestätigen.

3.5. Kunststoffdichtungsbahn (KDB)

3.5.1. Direkt auf die mineralische Dichtung ist die BAM-zugelassene PEHD Kunststoffdichtung (Mindestnenndicke 2,5 mm) im Pressverbund aufzubringen.

3.5.2. Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:

- Kunststoffdichtungsbahnen müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsungeschützten Liefereinheiten ist auf insgesamt 3 Monate zu begrenzen.
- Kunststoffdichtungsbahnen sind nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen.

- Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Der Nachweis der Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Schweißkursen erbracht werden, die von der Zulassungsbehörde anerkannt sind.
 - Kunststoffdichtungsbahnen dürfen grundsätzlich nur im trockenen Zustand und bei Temperaturen über + 5 °C geschweißt werden.
 - Die Oberflächen der Kunststoffdichtungsbahnen sind im Bereich der Fügenähte unmittelbar vor der Schweißung von der Oxidhaut und von Verschmutzungen zu befreien. Die Schweißnähte sind grundsätzlich als Doppelnähte mit Prüfkanal auszuführen.
 - Die Werkstoffprüfung beim Rohstoffhersteller, die Eingangsprüfung und laufende Produktionsprüfung beim Hersteller der KDB sind nach Maßgabe des Zulassungsbescheides für die KDB durchzuführen.
 - Die Qualitätsprüfung auf der Baustelle nach den o. g. Anforderungen hat unter dauernder Anwesenheit des Prüfers zu erfolgen.
 - Bei der Anlieferung sind zu prüfen
 - Lieferprotokolle
 - Dicke der KDB (stichprobenweise)
 - Qualität der KDB auf mechanisch verursachte Beschädigungen
 - Lagerungsverhältnisse der KDB auf der Baustelle
 - Bei der Verlegung (Ausrollen) der Bahnen sind zu prüfen:
 - Bahndicke,
 - Planlage
 - Kantengradheit
 - äußere Beschaffenheit
 - Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
 - Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen wie z. B. Fügedruck, Vorschubgeschwindigkeit, Temperatur, Witterungsverhältnisse
 - durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte
 - Homogenität und Breite der Schweißnaht
 - stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.
- 3.5.3. Der Verlegeplan der KDB und Angaben zur geplanten Fügechnik sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und dem Fremdprüfer vorab zur Prüfung zu übersenden. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch eine im Zulassungsbescheid der KDB genannten Verlegefirmen durchgeführt werden. Hiervon darf nur im Einvernehmen mit dem LfU abgewichen werden.
- 3.5.4. Beim Verlegen der Kunststoffdichtungsbahnen und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der Kunststoffdichtungsbahn und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.

3.5.5. Alle Nähte sind vom Fremdprüfer und vom Verleger der Kunststoffdichtungsbahn (Eigenprüfung) durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gem. DVS 2225, Teil 1 und 2).

3.5.6. Rechtzeitig vor der Abnahme der Deponie sind folgende Unterlagen und Prüfberichte bei der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen:

- Verlegebestandsplan
- Ergebnisse aus der Fremd- und Eigenüberwachung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen
- Schweißprotokolle
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung
- Ergebnisse aus der Fremdüberwachung der Schweißnahtfestigkeit
- Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten / Nachbesserungen

Darüber hinaus ist vom Fremdüberwacher der ordnungsgemäße Einbau bei Einhaltung folgender Punkte zu bestätigen:

- Unversehrtheit der KDB
- Korrekte Ausführung der im Verlegebestandsplan aufgeführten Nachbesserungen
- Keine Wellenbildungen, die unter Auflast zu Falten mit Zerstörungsgefahr führen können
- Keine durch Temperaturveränderungen sichtbar gezerrten Bereiche.

3.5.7. Des Weiteren sind die Anforderungen, die sich aus der BAM-Zulassung der KDB ergeben, zu berücksichtigen.

3.6. Schutzvlies

Auf die KDB ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement aufzubringen. Die Schutzlage muss durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sein oder es muss die Eignung gemäß BAM – Richtlinie „Anforderungen an die Schutzschicht für die Dichtungsbahnen in der Kombinationsdichtung, Zulassungsrichtlinie für Schutzschichten“ in der aktuellen Fassung, ermittelt durch Prüfung eines anerkannten Prüfinstituts, vollständig nachgewiesen sein.

Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und vom Fremdprüfer KDB zu bestätigen.

3.7. Mineralische Entwässerungsschicht

3.7.1. Als Entwässerungsschicht ist eine mindestens 0,5 m starke mineralische Drän-schicht mit einer Körnung gemäß DIN 19667 aufzubringen. Der Einbau ist als „Vor-Kopf-Schüttung“ vorzunehmen.

3.7.2. Die Vorgaben des BQS 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ vom 02.12.2020 sind einzuhalten.

3.7.3. Auf die Entwässerungsschicht ist eine filterstabile Schutzschicht (ggf. aus geeignetem Deponat) in einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm aufzubringen. Die Filterstabilität gegenüber der darunterliegenden Entwässerungsschicht sowie dem darüberliegenden Deponat ist zu belegen. Ein in der Körnung abgestufter Aufbau wird empfohlen. Falls der Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten nicht möglich ist, sind zusätzliche Trennvliese einzubauen, deren Eignung und Dimensionierung gegenüber dem LfU und der Regierung von Niederbayern nachzuweisen sind.

Bei der Verwertung von Deponat bei der Errichtung der filterstabilen Schutzschicht gelten die Vorgaben des § 14 ff DepV i. V. m. Anhang 3. Es gelten hier die Werte der Spalte 6, Tabelle 2, Anhang 3 DepV.

- 3.7.4. Asbest-Abfälle müssen zur Entwässerungsschicht (Böschung und Sohle) einen Mindestabstand von 1 m aufweisen.
- 3.7.5. Im Böschungsbereich ist aus Standsicherheitsgründen gebrochenes Material mit einer ausreichenden Scherfestigkeit zu verwenden. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \geq 10^{-3}$ m/s ist einzuhalten.
- 3.7.6. Es ist calciumcarbonatarmes Material zu verwenden. Der Calciumcarbonatanteil darf 20 Gew.-% nicht überschreiten.

4. Entwässerung / Ableitung

- 4.1. Die Sickerwasserentwässerung an der Deponiebasis muss gemäß den Vorgaben der DIN 19667 und des BQS 8-1 „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ vom 28.07.2017 erfolgen.
- 4.2. Die statisch ausreichende Bemessung der Rohre ist nachzuweisen. In der Statik sind die spezifischen Daten des Abfallinputs und der Auflagerbedingungen anzusetzen. Mit dem Einbau der Rohre darf erst begonnen werden wenn der statische Nachweis ohne Beanstandung geprüft worden ist. Auf den Anhang 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterichtlinie wird hingewiesen.
- 4.3. Die Rohrstücke sind entsprechend der DIN 19667 in einer Scheitelüberdeckung von mindestens dem zweifachen Rohraußendurchmesser zu überdecken.
- 4.4. Als Rohraufleger ist ein Sand/Betongemisch gemäß DIN 19667 einzubauen. Die bodenmechanischen Kennwerte dieses Auflagers (die Verdichtbarkeit D_{pr} , der Durchlässigkeitsbeiwert k , der Steifemodul E_s bzw. der Elastizitätsmodul E und die Scherfestigkeit(φ, c)) sind im Rahmen der Eignungsprüfungen der Materialien von dem im QMP hierzu benannten Fremdprüfer zu bestimmen, zu dokumentieren und mit dem Rohrprüfstatiker abzustimmen. Die Anforderungen an das Rohraufleger sind im QMP festzulegen.
- 4.5. Im Rohrauflegerbereich muss die KDB vor Beschädigungen durch Verdichtungsarbeiten für das Auflagergemisch geschützt werden. Hierzu kann unter dem Rohraufleger ein zusätzlicher KDB-Schutzstreifen verlegt werden, der auf die durchgehende KDB lose aufzulegen ist.

5. Maßnahmen nach Verfüllung

Nach Verfüllung des Deponieabschnittes ist ein Oberflächenabdichtungssystem entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung aufzubringen. Der Regierung von Niederbayern sind frühzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

6. Betrieb der Deponie

Für die Bereiche „Allgemeine Betriebseinrichtungen“, „Betriebszeiten“, „Zugelassenen Abfallarten“, „Annahmeverfahren“, „Sickerwasserentsorgung“ und „Personal“ ergeben sich keine Änderungen zum derzeitigen Betrieb. Die bestehenden Auflagen gelten weiterhin auch für den Betrieb des Bauabschnitts II.

- 6.1. Der Abfalleinbau darf maximal bis zu einer Höhe erfolgen, die es erlaubt, ein Oberflächenabdichtungssystem unter Einhaltung der festgelegten Deponiegesamthöhe einzubauen.
- 6.2. Im Übergangsbereich der Bauabschnitte I und II (Steilböschung) dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien gemäß DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) einhalten.
- 6.3. Vorgesehene Verwertungsmaßnahmen im Deponiekörper (z. B. Errichtung von Fahrstraßen, Abdeckung von asbesthaltigen Abfällen, etc.) sind mit dem LfU im Hinblick auf die Notwendigkeit zumindest jährlich fachlich abzustimmen. Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Deponiekörper (hier: insbesondere Wegebau und Abdeckung von Asbest- und KMF- Abfällen) gelten die Vorgaben des § 14 ff DepV i. V. m. Anhang 3. Es gelten hier die Werte der Spalte 7, Tabelle 2, Anhang 3 DepV.
- 6.4. Information und Dokumentation

Betriebsanweisung/Betriebshandbuch und Abfallkataster sind zu aktualisieren und an den weiteren Ausbau des BA II anzupassen. Sonstige bestehende Auflagen (Informationspflicht gegenüber der Regierung von Niederbayern, Vorlage Jahresbericht) gelten weiterhin.
- 6.5. Einbau der Abfälle
 - 6.5.1. Der Deponiekörper muss die Anforderungen nach § 9 i.V.m. Anhang 5 Nr. 4 Punkt 7 DepV einhalten.
 - 6.5.2. Beim Einbau der Abfälle sind die Anforderungen im Anhang 5 Nr. 4 DepV zu beachten.
 - 6.5.3. Der Einbau der Asbestabfälle hat gemäß den Vorgaben der DepV Anhang 5 Nr. 4 Punkt 2 und 3 sowie gemäß den Anforderungen, die sich aus dem LAGA – Merkblatt M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ergeben, zu erfolgen.
 - 6.5.4. Bis spätestens 6 Monate nach Verfüllung des Deponieabschnittes ist ein Bestandsplan nach § 13 Abs. 6 DepV zu erstellen.
 - 6.5.5. Die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle ist so auszubauen und zu unterhalten, dass sie zu jeder Jahreszeit befahrbar ist und der Verkehrsbelastung standhält. Eine Beeinträchtigung des Abdichtungssystems durch Zulieferverkehr ist sicher auszuschließen (z.B. durch ausreichende Schutzschichten).

7. Überwachung

Die derzeit durchgeführten Messungen und Kontrollen im Deponiebereich und deren Häufigkeit sind auch im BA II durchzuführen. Untersuchungshäufigkeit und Parameterumfang der erforderlichen Grund- und Sickerwasseruntersuchungen wurden mit Auflagenbescheid der Regierung von Niederbayern vom 01.07.2003, AZ: 820-8744.01-7131 H, festgelegt.

8. Immissionsschutz

8.1. Baustellenbetrieb

8.1.1. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, zuletzt geändert durch Art. 110 V. v. 19.06.2020) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970 zu beachten.

8.1.2. An den nächstgelegenen Anwesen unmittelbar nördlich des BA II auf den Fl.Nr. 1417 und 1415 soll in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) nicht überschritten werden.

8.1.3. Der Baustellenbetrieb darf nur tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr und zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr dürfen keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden.

8.1.4. Zur Reduzierung und Minimierung von Staubemissionen beim Ein- und Ausbau von Material sind die jeweiligen Fallstrecken des Aushubmaterials durch Anpassen der Abwurfhöhen möglichst gering zu halten. Das Material ist bei Bedarf ausreichend zu befeuchten, so dass Staubemissionen vermieden werden.

8.1.5. Die Fahrwege und Betriebsflächen im Baubereich sind so zu gestalten (Befeuchtung und regelmäßige Reinigung), dass möglichst geringe Staubemissionen entstehen.

8.2. Deponiebetrieb

8.2.1. Die Anlieferung und der Einbau von Müll dürfen nur Werktags in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

8.2.2. Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

8.2.3. Maßnahmen zur Staubminimierung (vgl. Anhang 5 Nr. 4 Punkt 1 sowie Nr. 8 DepV) sind in das Betriebshandbuch aufzunehmen. Auf die VDI 3790 Blatt 2 wird hingewiesen.

8.2.4. Folgende Staub mindernde Maßnahmen sind umzusetzen:

- Innerhalb der Deponie sind die Baustraßen zumindest mit befestigten, nicht staubenden Oberflächen (Schluffanteil an der Oberfläche < 10 %) zu erstellen und entsprechend instand zu halten.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW auf dem Betriebsgelände wird auf 10 km/h beschränkt.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW auf dem Deponiegelände wird auf 5 km/h beschränkt.
- Bei Bedarf Reinigung der Fahrstraßen

- Bei Bedarf Befeuchtung der Fahrstraßen.
- Bei Bedarf Befeuchtung der LKW-Ladung vor dem Abkippen.
- Bei Bedarf Minimierung der Einbaufläche.
- Bei Bedarf Befeuchten der Einbaufläche.
- Bei Bedarf Abdecken staubender Materialien.

8.2.5. Es sind moderne Nutzfahrzeuge und Baumaschinen, die der EURO V Norm entsprechen, einzusetzen.

8.2.6. Asbesthaltige Abfälle sind entsprechend TRGS 519 in geschlossenen Verpackungen zu transportieren, einzulagern und zeitnah mit geeignetem Material abzudecken (siehe auch Auflage 3.7.4).

9. Nachsorge

9.1. Die endgültige Stilllegung eines Deponieabschnitts oder der Deponie ist nach § 40 Abs. 3 KrWG bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Dabei sind bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte sowie der Bestandspläne beizufügen.

9.2. Die Kontrollen und Messungen in der Nachsorgephase sind entsprechend der Tabelle im Anhang 5 der DepV durchzuführen. Abweichungen davon sind bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen und Kontrollen werden ggf. im Rahmen der Abnahme der Oberflächenabdichtung festgelegt.

9.3. Begehungen der stillgelegten Deponie sind in halbjährlichen Intervallen durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Zustand der Rekultivierungsschicht (möglicherweise aufgetretene Schäden durch Windwurf sind zu beseitigen).
- Zustand des Oberflächenentwässerungssystems: Die Entwässerungsgräben sind freizuhalten.

9.4. Für den Jahresbericht ist in der Nachsorge das vom LfU veröffentlichte Musterjahrbuch für die Anlagenüberwachung von Deponien in der Nachsorgephase zu verwenden. Die im Rahmen der Nachsorge durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen, deren Ergebnisse und ggf. veranlasste Maßnahmen sind im Jahresbericht aufzuführen.

9.5. Der Abschluss der Nachsorgephase ist bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig durch die Deponie keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Dazu ist ein Bericht mit einer zusammenfassenden Bewertung des Deponieverhaltens (Emissionen, Setzungen etc.) der letzten 10 Jahre beizulegen. In den Bericht sind alle Daten aufzunehmen, die für eine Beurteilung der in Anhang 5 Nr. 10 DepV aufgelisteten Kriterien notwendig sind.

10. Im Übrigen gelten die Bescheide für die Deponie Spitzlberg weiter, sofern sich nicht durch diesen Bescheid Änderungen ergeben.

III. Kosten

Der Landkreis Landshut hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 7050 € zu tragen.

Teil 2: Begründung

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Deponie Spitzlberg wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 01.02.1984 planfestgestellt. Durch den geplanten Ausbau des Bauabschnitts II erfolgt keine Änderung des Gesamtumfangs der Deponie.

Die Fläche des Bauabschnitts II beträgt etwa 27.600 m², wobei die max. Länge in Nord-Süd-Richtung 230 m und die max. Breite in Ost-West-Richtung 130 m beträgt. Das Verfüllvolumen errechnet sich aus dem für die Bauabschnitte I, II und III zur Verfügung stehende Volumen von rund 1,1 Mio. m³ zu insgesamt 480.000 m³. Bei der derzeitigen Abfalleinlagerung von ca. 10.000 m³ – 16.000 m³ ist somit mit einer Laufzeit von ca. 40 -50 Jahren zu rechnen.

Der Ausbau des BA II, der im Westen durch den BA I, im Osten durch den BA III sowie im Norden und Süden durch die vorhandene Deponiestraße begrenzt wird, ist in zwei Ausbauabschnitten vorgesehen. Der erste Teilabschnitt wurde bereits mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.02.2013 genehmigt. Gegenstand dieser Plangenehmigung ist der 2. Teilabschnitt im Betriebsabschnitt II der Deponie Spitzlberg.

Der Ausbau des 1. Teilabschnitts des BA II erfolgte in den Jahren 2013/2014 mit einem Verfüllvolumen von ca. 200.000 m³. Mit der Einlagerung von Abfällen wurde 2015 begonnen. Gemäß Angaben des Vorhabenträgers verfügte dieser Abschnitt Ende 2020 noch über ein Restvolumen von ca. 32.000 m³. Der Ausbau des 2. Teilabschnittes des BA II beinhaltet die Verlängerung der Basisabdichtung an der nördlichen Böschung (westliche, südliche und östliche Grenze des bestehenden BA II werden nicht verändert) und erfolgt auf der Grundlage der Planung für den 1. Teilabschnitt. Die abzudichtende Fläche beträgt rund 6.150 m² und stellt den Endzustand des BA II dar. Das Regenwasserfassungssystem (entlang der Ringstraße) wird unverändert beibehalten.

Die Basisabdichtung bis zur Höhe der südlichen Ringstraße sowie die Anschlüsse an die Bauabschnitte I und III wurden bereits mit dem Bau des 1. Teilabschnitts errichtet.

Für die Errichtung des Teilabschnitts 2 wird zunächst das Planum, höhenmäßig abgestimmt auf den Verlauf der bestehenden Bauabschnitte errichtet. Für diese Profilierung wird rund 10.000 m³ geeignetes, verdichtbares Material angeliefert. Das einzubauende Dichtungssystem besteht aus künstlicher geologischer Barriere, einer mineralischen Basisabdichtung und einer Kunststoffdichtungsbahn. Dieses Dichtungssystem wird an die Dichtungen des BA I und BA III angeschlossen. Hierfür wird zum BA I hin die an der Steilböschung aufgebrachte Rekultivierungsschicht, das Geogitter und die Drainmatte oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn am Fuß für ca. 4m zurückgebaut, damit die mineralische Basisabdichtung des BA I mit den mineralischen Komponenten des BA II, Teilbereich 2 zusammengeführt werden können. Dies erfolgt höhenmäßig so, dass die KDB der Steilböschung mit der neu zu verlegenden KDB der Basisabdichtung des Teilbereichs 2, BA II stufenlos verschweißt werden können.

Der Anschluss an den BA III erfolgt durch den vorhandenen und zugänglichen Trenndamm. Die Basisabdichtung wird stufenförmig (ca. 0,25 cm überlappend) an den Trenndamm angeschlossen. Nach Einbau wird die KDB des BA II verlegt und mit der KDB des BA III verschweißt.

Die Sickerwasserfassung erfolgt durch Anschluss an die bereits im BA II, Teil 1 errichteten Leitungen. Diese werden entlang der Böschung hochgezogen und mit Blindflansch an den Enden verschlossen.

II. Verfahren

Im Verfahren wurden der Markt Ergolding, das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Wasserwirtschaftsamt Landshut beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Bezüglich der Maßnahme liegen folgende Stellungnahmen vor:

Markt Ergolding vom 29.03.2021

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.03.2021 und 16.06.2021

Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 11.05.2021

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 25 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG).

2. Erforderlichkeit der Plangenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Spitzlberg wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.1984 genehmigt. Infolge des Zeitablaufs ist es erforderlich, die Vorgaben zum Ausbau des neuen Bauabschnittes an den fortgeschrittenen Stand der Technik sowie an die geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie bzw. des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG dar.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Ein Plangenehmigungsverfahren soll durchgeführt werden, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann und die beantragte Maßnahme den Zweck hat, wesentliche Verbesserungen für Schutzgüter zu bewirken.

Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Planfeststellung sind hier gegeben. Aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 22.03.2021 ergibt sich, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Überschreitung der Mengenschwelle von größer 25.000 t gemäß Anlage 1 Ziffer 12.2.1 UVPG führt nicht zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Das beantragte Vorhaben erreicht zwar die Größenwerte der Anlage 1 und würde damit gemäß 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG der UVP-Pflicht unterfallen. Danach besteht eine UVP-Pflicht auch bei Änderungen oder Erweiterungen von Vorhaben, wenn die Änderung oder Erweiterung die Größenwerte selbst erreicht. Die Erweiterung

der Deponie wurde allerdings bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.1984 genehmigt. Das Genehmigungsverfahren dient der Anpassung des Ausbaustandards an den Stand der Technik. Eine nochmalige Erweiterung der Deponie in diesem Verfahren erfolgt nicht. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.2 der Anlage 1 zum UVPG bestand nicht, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im unmittelbaren Umgriff der Planung liegen gem. Anlage 3 Nummer 2.3 nachfolgende Schutzgebiete:

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, hier: gem. Art. 16 BayNatSchG geschützte Feldgebüsche/Hecken.

Die Hecken/Feldgehölze, welche innerhalb des BA II liegen, können aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht als gem. Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile angesehen werden. Es handelt sich hierbei um eine gewerbliche Fläche, welche nicht als Teil der freien Natur anzusehen ist

In Bezug auf die Emissionen besteht auf die o.g. Schutzgebiete keine Beeinträchtigung. Es ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die relevanten, in Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben kann.

3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. §§ 74 Abs. 6, 75 Abs. 1 VwVfG). Die abfallrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Plangenehmigung schließt somit die nach den Bauvorschriften erforderliche Genehmigung mit ein.

4. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist und damit aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist. Die beantragte und nach Maßgabe dieses Beschei-

des genehmigte Planung entspricht den grundlegenden Zielen und Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Zu berücksichtigen war auch, dass die Deponie Spitzberg und damit auch der Bauabschnitt 2 bereits planfestgestellt ist.

5. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 und 2 KrWG liegen vor.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf eine abfallrechtliche Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- a) Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm,
- Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Diese regelbeispielhafte Aufzählung schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG mit ein.

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Planung nicht zu erwarten. Der Maßstab der praktischen Vernunft genügt den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von eine Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 KrWG sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die in § 36 Abs. 2 KrWG genannten Gründe.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens liegen zwingende Versagungsgründe gemäß § 36 Abs. 1 KrWG nicht vor. Durch die festgelegten Auflagen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 KrWG) kommt. Insbesondere ist sichergestellt, dass Gefahren im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 a KrWG) nicht hervorgerufen werden.

Der Untergrund der Deponie wird zusätzlich durch eine technische Barriere und die Basisabdichtung gesichert. Nach der Verfüllung des BA II wird eine Oberflächenabdichtung aufgebracht und mit geeigneten Böden überdeckt. Durch die fachgerechte Sammlung und Ableitung des Deponiesickerwassers zur Behandlung in der Kläranlage sind keine umweltrelevanten Belastungen zu erwarten. Es ergeben sich keine wesentliche Änderungen der Zusammensetzung und Menge der bereits genehmigten Sickerwasserableitung aus den Bauabschnitten I und III.

Durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut wurden die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange bereits abgearbeitet und frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die Verfüllung des BA II stellt einen sinnvollen Abschluss der Grube 1 dar. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Gesundheit des Menschen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es wurde bereits im Rahmen der Planung und Genehmigung des ersten Teilabschnittes des Betriebsabschnittes II eine ausführliche immissionsschutzrechtliche- und fachliche Betrachtung durchgeführt. Grundlage hierfür war die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen- vom 19. August 1970; MABl. Nr. 1/1971 (AVV Baulärm). Dies gilt für den Teilabschnitt 2 analog. Darüber hinaus wurde vom LfU eine ergänzende Betrachtung gefordert, welche vom LfU geprüft und anerkannt wurde.

6. Nebenbestimmungen

Die mit dieser Plangenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 4 KrWG.

7. Abwägung

Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Plangenehmigungsbehörde über den gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Die Regierung als Plangenehmigungsbehörde hat jedoch keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der Trägerin des Vorhabens ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der Antragstellerin abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung ganz zu untersagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung einerseits sowie allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltende Grundsätze andererseits.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht. Es dürfen somit kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Der Bauabschnitt II ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 und deshalb bereits bestandskräftig planfestgestellt. Das Plangenehmigungsverfahren zum Ausbau des Bauabschnittes II wurde erforderlich, da der Stand der Technik sich seither weiterentwickelt hat und für die Verwirklichung des BA II eine Anpassung an den Stand der Technik vorzunehmen ist.

Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass mit dem Ausbau keine Änderung des Umgriffs der planfestgestellten Deponie verbunden ist. Schriftliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bauabschnitt soll mit Abfällen verfüllt werden, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten. Entsprechend wird nach den Vorgaben der DepV das Dichtungssystem nach dem

aktuellen Stand der Technik errichtet. Im Überschneidungsbereich der Bauabschnitte I und II werden lediglich Abfälle, die die Zordnungskriterien der Deponieklasse I einhalten, abgelagert. Damit wird dem Umstand, dass das Dichtungssystem im BA I - bestehend aus mineralischer Basisabdichtung und der als Zwischenabdichtung aufgebracht KDB an der Steilböschung - nicht den aktuellen Anforderungen der Deponieverordnung entspricht, ausreichend Rechnung getragen.

Das seit 2015 eingebaute Abfallvolumen zeigt, dass spätestens im Jahre 2023 der Abfall bis zur Höhe der Deponierungstraße verfüllt ist. Dies bedeutet, dass zur Sicherstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Landshut der Ausbau des Teilabschnittes 2 des Bauabschnittes II realisiert werden muss.

Schließlich wurde berücksichtigt, dass ein sinnvoller Abschluss der Grube 1 (Bauabschnitte I bis III) nur durch die Verfüllung der Lücke, d. h. des gegenständlichen Bauabschnitts II, möglich ist.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung für die abfallrechtliche Plangenehmigung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 des Bayerischen Kostengesetzes. Gemäß 8.1.0/17.2.1 des Bayerischen Kostenverzeichnisses sind bzgl. der wesentlichen Änderung einer DK II- Deponie bei Investitionskosten in Höhe von 1,2 Mio € 4250 € zuzüglich 4 Promille der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten anzusetzen. Es ergibt sich daher eine Kostenschuld in Höhe von 7050 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider
Regierungsrat